



# Satzung

## des SPD-Stadtverbandes Lübecke

### § 1 *Bezeichnung*

Die SPD-Ortsvereine im Gebiet der Stadt Lübecke bilden einen Stadtverband.  
Der Stadtverband führt die Bezeichnung:  
**“Sozialdemokratische Partei Deutschlands – Stadtverband Lübecke”.**

### § 2 *Aufgaben*

Die Arbeit des Stadtverbandes umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Beratung, Förderung und Unterstützung sowie Vertretung der Interessen der Ortsvereine,
2. Einrichtung von Arbeitskreisen,
3. Gestaltung der Parteiarbeit im Stadtgebiet,
4. Zusammenarbeit mit anderen Stadt- und Gemeindeverbänden, dem SPD-Kreisverband sowie der SPD-Kreistagsfraktion,
5. Beratung der Stadtratsfraktion in grundsätzlichen Fragen und bei der Umsetzung des Kommunalwahlprogramms,
6. Durchführung von Veranstaltungen zu Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik,
7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
8. Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl,
9. Entwicklung des kommunalpolitischen Programms für die nächste Wahlperiode,
10. Aufstellung eines Finanzplanes zur Durchführung der Kommunalwahl
11. Koordinierung von Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlkämpfen.  
und
12. Nachhaltige Personalentwicklung für Mandate und Funktionen

### **§ 3 Organe**

Organe des Stadtverbandes sind:

1. die Stadtwahlkreiskonferenz
2. die Stadtverbandskonferenz
3. der Stadtverbandsvorstand, in dessen Vertretung der geschäftsführende Vorstand nach § 6 (2)
4. die Arbeitskreise

### **§ 4 Stadtwahlkreiskonferenz**

- (1) Die Stadtwahlkreiskonferenz besteht aus den von den Mitgliedern der Ortsvereine gewählten Delegierten. Mit beratender Stimme nehmen der Stadtverbandsvorstand, die Mitglieder der Stadtratsfraktion, die Mitglieder der Kreistagsfraktion und je ein Mitglied aus den Arbeitskreisen, sofern diese nicht bereits durch eine der o. g. Personen vertreten ist, teil.
- (2) Die Verteilung der Delegiertenmandate erfolgt nach dem in der Kreisverbandssatzung festgelegten Verfahren. Dabei ist die Schlüsselzahl der Ortsvereine mit 3 zu multiplizieren.
- (3) Die Einberufung der Stadtwahlkreiskonferenz erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Delegierten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 30 Tage vorher. Eine Einladung durch elektronische Post (E-Mail) ist unter Einhaltung der genannten Fristen zulässig, sofern sich die einzelnen Delegierten dazu zuvor einmalig in schriftlicher Form einverstanden erklärt haben. Eingegangene Anträge, Wahlvorschläge etc. sind den Delegierten mindestens 7 Tage vorher zu übersenden, Satz 2 gilt hier entsprechend.
- (4) Die Stadtwahlkreiskonferenz beschließt die Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl (§2 Nr. 8).
- (5) Der/die Stadtverbandsvorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/innen leiten die Versammlung.

### **§ 5 Stadtverbandskonferenz**

- (1) Die Stadtverbandskonferenz besteht aus den von den Mitgliedern der Ortsvereine gewählten Delegierten. Mit beratender Stimme nehmen der Stadtverbandsvorstand, die Mitglieder der Stadtratsfraktion, die Mitglieder der Kreistagsfraktion und je ein Mitglied aus den Arbeitskreisen, sofern diese nicht bereits durch eine der o. g. Personen vertreten ist, teil.
- (2) Die Verteilung der Delegiertenmandate erfolgt nach dem in der Kreisverbandssatzung festgelegten Verfahren. Dabei ist die Schlüsselzahl der Ortsvereine mit 3 zu multiplizieren.

- (3) Die Einberufung der Stadtverbandskonferenz erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Delegierten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher. Eine Einladung durch elektronische Post (E-Mail) ist unter Einhaltung der genannten Fristen zulässig, sofern sich die einzelnen Delegierten dazu zuvor einmalig in schriftlicher Form einverstanden erklärt haben. Initiativanträge, die von mindestens 5 Delegierten aus mindestens 2 Ortsvereinen unterstützt werden müssen, können bis zum Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes eingereicht werden.
- (4) Die Stadtverbandskonferenz ist mindestens halbjährlich einzuberufen. Außerordentliche Konferenzen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Ortsvereine oder ein Drittel der Delegierten dies beantragen. Bei außerordentlichen Konferenzen können die Fristen angemessen abgekürzt werden.
- (5) Die Stadtverbandskonferenz bestimmt die politischen Ziele des Stadtverbandes und wirkt bei wichtigen Entscheidungen der Stadtratsfraktion mit. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes zu den unter § 2 genannten Aufgaben entgegen. Die Stadtverbandskonferenz bewertet die Arbeit der Stadtratsfraktion und des Stadtverbandsvorstandes. Ihre Beschlüsse sind vom Stadtverbandsvorstand umzusetzen. Die Stadtratsfraktion ist gehalten, die Beschlüsse der Konferenz zu beachten.

## **§ 6 Stadtverbandsvorstand**

- (1) Der Stadtverbandsvorstand wird alle zwei Jahre von der Stadtverbandskonferenz gewählt. Hierzu ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen. Der Einladung sind die Personalvorschläge des amtierenden Vorstandes beizufügen. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem /der 1. Vorsitzenden,
  2. den 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem/der Kassierer(in),
  4. dem/der Schriftführer(in),
  5. dem/der Mitgliederbeauftragten
  6. dem/der Internetbeauftragten
  7. je einem Vertreter/einer Vertreterin der Ortsvereine, die diese auf ordentlichen Ortsvereinsversammlungen benennen und von der Stadtverbandskonferenz gewählt werden.
  8. Geborene Mitglieder sind:
    - Der/die Vorsitzende der Fraktion
    - Der/die SPD Bürgermeister/in bzw. der/die stellvertretende SPD Bürgermeister/in.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Personen benannt in § 6 (1) Nr. 1-4

- (3) Jeder Arbeitskreis und jede Arbeitsgemeinschaft kann einen Vertreter/eine Vertreterin in den Stadtverbandsvorstand entsenden, der/die mit beratender Stimme teilnimmt.
- (4) Der Stadtverbandsvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6 übernehmen die Aufgaben nach § 2.
- (6) Die Öffentlichkeitsarbeit und Wahlorganisation werden vom Vorstand verantwortlich betreut.
- (7) Der /Die Stadtverbandsvorsitzende bzw. eine/r seiner Vertreterinnen/Vertreter vertreten den SPD-Stadtverband nach innen und außen. Zum Abschluss von Verträgen, deren Gegenstand einen Betrag von 500 € überschreiten, bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.
- (8) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 8 nehmen beratend an den öffentlichen Sitzungen der Stadtratsfraktion teil.
- (9) Der Stadtverbandsvorstand soll möglichst 1x pro Monat tagen.
- (10) Wesentliche Diskussionspunkte und Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert und spätestens mit der nächsten Einladung an alle Vorstandsmitglieder verschickt.

## **§ 7 Kassenprüfer**

Es werden jährlich zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die in aufeinander folgenden Jahren höchstens einmal wiedergewählt werden dürfen. Die Kasse des Stadtverbandes ist regelmäßig nach dem Jahresende zu prüfen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Stadtverbandes hat eine zusätzliche Prüfung stattzufinden. Der Bericht der turnusmäßigen Prüfung erfolgt während der Stadtverbandskonferenz, der Bericht der außerplanmäßigen Prüfung wird dem Stadtverbandsvorstand erstattet.

## **§ 8 Finanzierung**

Die Arbeit des Stadtverbandes wird durch Spenden finanziert. Durch Beschluss des Stadtverbandsvorstandes können außerdem Umlagen nach dem Mitgliederschlüssel von den Ortsvereinen erhoben werden.

## **§ 9 Arbeitskreise**

- (1) Der Stadtverbandsvorstand beschließt die Einrichtung von Arbeitskreisen gemäß §2 Nr. 2.
- (2) Die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sollen entsprechend ihrer Ausschusszugehörigkeit in den Arbeitskreisen mitarbeiten.
- (3) Alle interessierten SPD-Mitglieder und der SPD nahestehenden Bürger können an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen und deren Einrichtung zu einzelnen Themen beantragen.
- (4) Arbeitsergebnisse oder Zwischenberichte sowie Projektplanungen werden schnellstmöglich an den Stadtverbandsvorstand und die Fraktion weitergeleitet.
- (5) Die Arbeitskreise können in der Stadtverbandskonferenz über ihre Arbeit berichten.

## **§ 10 Weitere Vorschriften**

Alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen sind entsprechend den übergeordneten Bestimmungen zu behandeln.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Stadtverbandskonferenz am 22.11.2018 in Kraft.

Die Zusammensetzung des Stadtverbandsvorstandes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bleibt bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl bestehen. Änderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten der Stadtverbandskonferenz beschlossen werden.

Lübbecke, den 22.11.2018

---

Andreas Schröder  
-Stadtverbandsvorsitzender-

